



Lübeck, 30. Juni 2026

Anlage zum TOP 3.4.2 der Schul- und Sportausschusssitzung vom 20.08.2026

Antwort des GMHL zur mündlichen Anfrage im Schul- und Sportausschuss am 18.06.26 auf die Frage nach der Vergütung von durch kommunale PV-Anlagen auf Schulgebäuden erzeugten und nicht örtlich verbrauchten Stroms (TOP 3.4 vom 18.06.2026):

Die Einspeisevergütung für den nicht für Photovoltaikanlagen erfolgt gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Für den erzeugten Strom den die HL nicht in den städtischen Gebäuden verbraucht und in das öffentliche Netz einspeist, erhält das GMHL eine EEG-Einspeisevergütung, die als finanzieller Ausgleich für die Bereitstellung von erneuerbarer Energie dient. Die Höhe der Vergütung hängt von der Anlagengröße, der Einspeiseart und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage ab und deshalb nicht grundsätzlich quantifiziert werden kann.

Bei der EEG-Einspeisevergütung handelt es sich um eine gesetzlich garantierte Zahlung für Strom aus erneuerbaren Energien, der ins öffentliche Netz eingespeist wird. Das GMHL, als verantwortliche Betreiber der PV-Anlage, erhält pro Kilowattstunde eine feste Vergütung von dem Netzbetreiber „TraveNetz“ – über einen Betriebszeitraum von aktuell 20 Jahren.

Hiervon ausgenommen sind die zuletzt über ein Förderprogramm errichteten PV-Anlagen auf diversen Schulbauten. Im Rahmen der Förderkriterien haben wir uns als GMHL verpflichtet, den überschüssigen Strom unentgeltlich in das öffentliche Netz zu speisen.

